

Ein wichtiges Gesetz droht in der Bürokratie zu ersticken

Es harzt mit der Hilfe an die Opfer von  Gewaltverbrechen

Das schweizerische Opferhilfegesetz (OHG) trat am 1. Januar dieses Jahres in Kraft. Mit überwältigendem Mehr seinerzeit von Volk und Ständen gutgeheissen, mit grossen Hoffnungen von den Opferhilfe-Experten und vielen Betroffenen erwartet, ist ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Ernüchterung eingetreten. Eine Zwischenbilanz. 21213

VON BARBARA LUKESCH

Monika P., 34, wurde im Winter 1991 von ihrem damaligen Freund beinahe umgebracht. Aus heiterem Himmel, für sie heute noch unerklärlich, ging er auf sie los, würgte sie, zertrümmerte mehrere Coca-Cola-Literflaschen auf ihrem Kopf und fügte ihr mit den Scherben tiefe Schnittwunden am Hals und im Gesicht zu: «Ich habe mich gefühlt, als würde ich abgeschlachtet. Es ist ein Wunder, dass ich noch lebe.»

Seit jener Zeit wird sie von Angst beherrscht: Angst vor dem Tod, aber auch vor dem Leben, Angst zu ersticken, dann durchzudrehen, Angst, wenn sie allein ist, aber auch Panik, wenn ihr jemand zu nahe kommt.

Lohnausfälle, Anwalts-, Arzt- und Therapiekosten in der Höhe von Zehntausenden von Franken haben sie zur Schuldnerin gemacht. Eine Psychotherapie finanziert ihr seit kurzem der Weisse Ring, eine private Opferhilfe-Organisation, aus der Spendenkasse. «Hilfe», sagt Monika P., «ohne die ich mich längst aufgehängt hätte.» Vom Täter, der als unzurechnungsfähig erklärt wurde und sich später ins Ausland absetzte, erhielt sie nie einen Franken an Schadenersatz oder Genugtuung.

Monika P. ist das Opfer eines Gewaltverbrechens. Seit 1. Januar 1993 gibt es für Menschen wie sie ein Gesetz: das Opferhilfegesetz. Trotzdem kommt sie nur bedingt in dessen Genuss: Denn wer vor dem 1. 1. 1993 zum Opfer wurde, hat keinen Anspruch auf materielle Entschädigung oder Genugtuung. Und Psychotherapien werden in den meisten Kantonen, so auch in Zürich, unter Entschädigung abgebucht und nicht rückwirkend vergütet.

Das ist hart und unüberlegt, fallen doch damit viele Opfer sexualisierter Gewalt, Inzestopfer zum Beispiel, aber auch andere, bei denen es jahrelang dauern kann, bis sie es wagen, sich ihrer traumatisierenden Geschichte zu stellen und damit fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, durch die Maschen des Gesetzes.

Restriktive Interpretation

Dass ausgerechnet Zürich das Gesetz so restriktiv interpretiert, erstaunt, schliesslich zählt die Kantonsregierung die «weiblichen und minderjährigen Opfer von Sexualdelikten» ausdrücklich zu den «Hauptzielgruppen des Opferhilfegesetzes». Regula Flury vom Zürcher Nottelefon für vergewaltigte Frauen sagt denn auch: «Wir werden in unserer Arbeit oft mit Betroffenen konfrontiert, deren Geschichte lange zurückliegt und die heute, hier und jetzt, psychologische und rechtliche Hilfe bräuchten.»

Verschärft wird dieser Missstand durch die Tatsache, dass das Gesetz eine Verwirklichungsfrist von zwei Jahren fest schreibt. Mit anderen Worten: Wer heute zum Opfer wird und nicht innerhalb von zwei Jahren ein Gesuch um Entschädigung stellt, hat seine Ansprüche verwirkt. Das ist grotesk, hiesse es doch, dass das fünfjährige Inzestopfer, das von seinem Peiniger zum Schweigen gezwungen wird, spätestens im Alter von sieben bei einer anerkannten Beratungsstelle um Hilfe nachsuchen müsste.

An ein so restriktives Gesetz hatte das Stimmvolk mit Sicherheit nicht gedacht, als es 1984 mit überwältigenden 82,1 Prozent der Initiative über die «Hilfe an Opfer von Gewaltverbrechen» zustimmte. So hatte es auch Christoph Steinlin, Vize-Direktor im Bundesamt für Justiz und seinerzeit Projektleiter der Studienkommission zum OHG, nicht gemeint. Er tritt denn auch entschieden gegen die Zürcher Auslegung des Gesetzes auf und sagt: «Für mich fallen psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen primär unter den Oberbegriff der Beratung und erst sekundär unter Entschädigung. Und auf Beratung haben alle Opfer, unabhängig vom Zeitpunkt des Verbrechens, Anspruch.»

Jahrelang die Not der Opfer missachtet

Der Weisse Ring behält sich gar rechtliche Schritte vor und ist, so Ruedi Steiger, Verantwortlicher für Opferhilfe, allenfalls bereit, bis vor Bundesgericht zu gehen, um die «unhaltbare zeitliche Beschränkung» bei der Ausrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen anzufechten.

Opferhilfe wurde in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern spät zum Thema. 1980 verlangte eine Volksinitiative des «Schweizerischen Beobachters» die Einführung einer finanziellen Entschädigung für Gewaltopfer. Der bundesrätliche Gegenvorschlag – ein Novum in diesem Land – wollte mehr und verlangte eine generelle Hilfe für die Betroffenen.

Das Gesetz basiert auf drei Pfeilern. Sein zentrales Anliegen ist die Beratung und Betreuung der Opfer. Es soll – zweiter Punkt – die Stellung des Opfers im Verlaufe des Strafverfahrens verbessern. So wird beispielsweise bei Sexualdelikten die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers von den Verhandlungen ausgeschlossen. Ebenso kann das Opfer ver-

langen, von «Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden». Drittens sieht das Gesetz die Entrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen vor.

Der Kanton Zürich hat inzwischen sechs Institutionen mit den Beratungsfunktionen betraut: die Nottelefone für vergewaltigte Frauen in Zürich und Winterthur, Castagna, die Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche, das Schlupfhuus, die Dargebotene Hand und die Vereinigung für Familien der Strassenverkehrsoffer. Der Vertrag mit dem Weissen Ring steht noch aus. Die kantonale Strafprozessordnung wurde bereits angepasst. Und der Justizdirektion wurde die Kantonale Stelle für Opferhilfe angegliedert, die sich zwar noch im Stadium eines Provisoriums befindet, aber dennoch bereits Gesuche um Entschädigung und Genugtuung bearbeitet.

Krasse Mängel

Das oberste Gebot aller in der Opferhilfe Tätigen soll stets rasche, unbürokratische, an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Hilfe sein. «Schöne Worte»

monieren ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes viele der Verantwortlichen und meinen damit nicht nur die zeitlichen Einschränkungen. Sie beanstanden noch andere, krasse Mängel, die es ihnen erschweren oder gar verunmöglichen, ihren Aufgaben nachzukommen.

So werden in Zürich die Ausgaben der Beratungsstellen für «Prävention und Propaganda» nicht vom Kanton übernommen. Das muss erstaunen, ist doch das Bewusstsein für die Bedeutung der Präventionsarbeit heute weit verbreitet.

Inwieweit Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit bezahlt werden, bleibt offen. Und das, obwohl gerade in diesen Bereichen ein eklatanter Nachholbedarf besteht. Sowohl der Weisse Ring wie auch das Nottelefon Zürich werden täglich von Spitalern, psychiatrischen Kliniken, Jugend- und Familienberatungsstellen oder Sozialdiensten mit Anfragen zum OHG überrollt.

Als Hürde, ja «bürokratische Schikane» bezeichnen viele Fachleute die seitenlangen, sehr aufwendigen Gesuchsformulare, mit denen um Entschädigung und Genugtuung nachgesucht werden muss. Bei Beträgen über 500 Franken

muss eine Einkommensberechnung gemäss dem komplizierten Modell der Ergänzungseinkünfte gemacht werden: «Das ist», so Ruth Bantli von der kantonalen Stelle für Opferhilfe, «der absolute Schwachpunkt des Gesetzes.»

Und die Männer?

Nahezu unberücksichtigt blieben bisher auch die spezifischen Bedürfnisse von männlichen Opfern. In Zürich weist man auf die Dargebotene Hand, ist sich, so Bantli, aber inzwischen bewusst, dass der sexuell ausgebeutete Strichjunge dort kaum am richtigen Ort sei: «Wir sind am Abklären, ob es noch eine zusätzliche Beratungsstelle für Männer benötigt.»

Immerhin stellen Männer gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik von 1992 (inklusive Unzuchtdelikte) 49 Prozent der Gewaltopfer. Weiss man aber, dass Beratungsstellen bis zu 80 Prozent von weiblichen Opfern kontaktiert werden, wird ein krasses Missverhältnis deutlich: Wo bleiben die Männer? Eine Frage von Brisanz, ist doch inzwischen bekannt, dass männliche Gewaltopfer dazu neigen, das ihnen zugefügte Unrecht mit eigener Gewalttätigkeit zu beantworten. Um so wichtiger wäre es, auch sie für Therapieangebote zu sensibilisieren und ihnen damit alternative Verhaltensmöglichkeiten zu eröffnen.

Ganz offensichtlich sind es mehrheitlich Verwaltungsfachleute und nicht die Praktiker und Praktikerinnen, die dem Vollzug des OHG ihren Stempel aufdrücken. Ein Insider: «Alles wird reglementiert. Und das, obwohl man in einem so sensiblen Bereich wie Opferhilfe von Fall zu Fall entscheiden muss.»

Ausgerechnet die Justizdirektion

Dass man in Zürich wie in vielen anderen Kantonen die Opferhilfe der Justizdirektion unterstellt hat, gibt Anlass zu Fragen. Warum musste es ausgerechnet diejenige Institution sein, die sich auch der Täter annimmt?

Wie berechtigt solche Zweifel sind, wird deutlich, wenn man die Zürcher Vollziehungsverordnung liest. Da könnte man tatsächlich auf die Idee kommen, eine Ermittlungsbehörde sei am Werk und stelle einem Verdächtigen nach, nicht aber eine Amtsstelle, die zugunsten von Gewaltopfern eingesetzt wurde. Es werden im Rahmen von «Beweisverfahren weitere Auskunftspersonen befragt», «Augenscheine durchgeführt», «Gutachten können eingeholt und Urkunden beigezogen» werden.

Die Grundhaltung gegenüber den Opfern ist offenbar Misstrauen. Da wappnet sich eine Institution, die es vielfach mit Leuten zu tun hat, die lügen, betrügen, täuschen. Fatalerweise wird dieses Verhalten gegenüber Opfern von Gewaltverbrechen angewendet.

Nun ist der Kanton Zürich, was das OHG angeht, keineswegs ein Einzelfall. Was es hier zu beanstanden gilt, lässt sich in vielen Punkten auf die übrige Schweiz übertragen: Überall mangelt es an Informationen, Prävention und spezifischen Beratungsangeboten, landesweit für männliche Opfer, vielerorts auch für Opfer sexualisierter Gewalt. Ja, in etlichen Kantonen hinkt man mit dem Vollzug generell noch weit hinter dem her, was Zürich bereits umgesetzt hat. So beklagt auch Christoph Steinlin «die Langsamkeit des Vollzugs an vielen Orten».

In Nidwalden zum Beispiel ist, abgesehen vom «Einsetzen einer Kommission zur Vorbereitung der Anpassung des kantonalen Rechts ans OHG» nichts passiert; in Obwalden, Schwyz und Graubünden wird mit bestehenden Strukturen überbrückt. Im Kanton Glarus wurden noch keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Aber auch Basel-Stadt und Baselland haben bisher noch keine Verträge mit Beratungsstellen abgeschlossen. Im Thurgau ist es eine Angehörige der Evangelischen Frauenhilfe, die kurz vor der Pensionierung mit einem 30-Prozent-Pensum die kantonale Beratungsstelle aufbaut.

Obwohl Opferhilfe häufig eine kantonsübergreifende Problematik ist, «bastelt» nahezu jeder Stand an seinem eigenen Modell. Ein Fachmann hat 15 verschiedene Modelle in den 19 Deutschschweizer Kantonen gezählt.

Zu allem hin fehlt es an einer Instanz auf Bundesebene, die über Sanktionsmöglichkeiten verfügt. Bleibt zu hoffen, dass die erstmalige Auszahlung der Bundesgelder, die sich insgesamt auf sechs Millionen Franken belaufen, den säumigen Kantonen Beine machen und den Aufbau der Opferhilfe vorantreiben werden.

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Unvoreingenommenheit als oberstes Gebot

Wer gilt überhaupt als Opfer und hat damit im Rahmen des Opferhilfegesetzes Anspruch auf Hilfe? Die Antwort des Gesetzes lautet: «Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist (...).»

Als Opfer gelten demnach Menschen, die von folgenden Delikten betroffen sind:

- Tötung, Körperverletzung
- sexualisierte Gewalt (Ver-gewaltigung, Nötigung, In-zest)
- Raub, Entreissdiebstahl

- Erpressung, schwere Dro-hung

- Geiselnahme, Freiheitsbe-raubung

- Rowdytum im Strassen-verkehr

Angenommen aber, eine Frau wird von einem Mann beim Geschlechtsverkehr mit dem HI-Virus infiziert. Hat auch sie Anspruch auf die Leistungen gemäss OHG? Man stelle sich einmal vor, ein ehemaliger Drogen-konsument wird zusammen-geschlagen, beraubt und trägt schwere Körperverlet-zungen davon. Wird auch dem Ex-Junkie Glauben ge-schenkt und damit das Recht auf materielle Entschädi-gung oder Genugtuung ge-währt? Wie steht es um die drogenabhängige Prostitu-

ierte, die nach einer Verge-waltigung arbeitsunfähig wird? Kommt auch sie in den Genuss von Lohnersatz, ob-wohl die Behördenvertreter genau wissen, dass sie damit deren Heroinkonsum mitfi-nanzieren?

Gilt die Frau als Opfer ge-mäss OHG, die anonym via Brief oder Telefon bedroht wird? Oder diejenige, deren Gesicht während einer so-genannten Schönheitsopera-tion verunstaltet wurde? Oder der Gefängnisinsasse, der nach wochenlanger Ein-zelhaft Anspruch auf Hilfe geltend macht? Welche Rechte werden dem zehnjäh-rigen Knaben zugestanden, der sagt: «Mein Vater schlägt mich»?

Opferhilfe ist ein Phäno-men, das immer wieder an

der Schnittstelle heikler, ja tabuisierter gesellschaftli-cher Phänomene sichtbar wird. Häufig sind Frauen, Kinder, alte Menschen, Aus-länder involviert.

Rahel Cherrah, seit einein-halb Jahren Leiterin der Kontaktstelle Opferhilfe des Sozialamts der Stadt Zürich, fordert einen Umgang mit den Betroffenen, der sich moralischer Wertungen ent-hält und stets die Frage in den Mittelpunkt stellt: Was kommt dem Opfer effektiv zugute? Es gehe nicht an, verschiedene Kategorien von Opfern zu schaffen, die un-terschiedlich behandelt wür-den, hier die Guten, da die Falschen: «Unvoreingenom-menheit gegenüber den Hil-fesuchenden muss das A und O unserer Arbeit sein.» (BL)